d) Einrichtung zentraler Beratungsstellen, die bei allen Formalitäten im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen, insbesondere in weniger begünstigten Regionen, Beistand leisten;

e) Ersetzung förmlicher Genehmigungsverfahren durch Verfahren, nach denen die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Verwaltung innerhalb einer bestimmten Frist keinen Einspruch erhoben hat;

f) bessere Information für kleine und mittlere Unternehmen, u. a. durch Herausgabe von Leitfäden, Broschüren und Verwaltungsorganisationsplänen;

g) Kodifizierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

h) Aufhebung überflüssiger Vorschriften und Anpassung der Vorschriften, die den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht mehr entsprechen;

4. ihre Behörden, falls noch nicht geschehen, mit einem Beirat auszustatten, dem Vertreter der Wirtschaft, unter anderem der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der Verwaltung angehören und der die Vereinfachung der administrativen Verfahren sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterstützen soll;

5. die Kommission regelmäßig über wichtige Ergebnisse bei der Verwaltungsvereinfachung sowie über die aufgetretenen Probleme und vorgeschlagenen Initiativen zu unterrichten, damit die Kommission gewährleisten kann, daß alle Mitgliedstaaten über die Entwicklungen und Möglichkeiten in diesem Bereich umfassend informiert sind;

6. bei der Prüfung neuer einzelstaatlicher Gesetzesvorschläge und bei den Maßnahmen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts die Notwendigkeit der Verwaltungsvereinfachung zu beachten.

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG, Euratom) des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM(89) 304 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags und Artikel 119 Absatz 2 des Euratom-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 1989)

(89/C 189/14)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 119 Absatz 2 des Euratom-Vertrags —

ÄNDERT wie folgt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (1):

— Der vierte Erwägungspunkt erhält folgende Fassung:

„Die Sondermaßnahmen könnten sich als unwirksam erweisen, wenn sich die betreffenden Beamten in allen Fällen vorher mit der Anwendung der Maßnahmen einverstanden erklären müßten. Die Maßnahmen sind im dienstlichen Interesse erforderlich und müssen im Falle der Beamten der Laufbahngruppe A, deren Weisungsbefugnis oder Referententätigkeit für die Durchführung der Forschungsprogramme besondere Bedeutung hat, zwangsweise und unabhängig vom Einverständnis des betreffenden Beamten angewandt werden können."

— In Artikel 1 Absatz 1 heißt es „28. Februar 1990" anstatt „31. Dezember 1989" und „15 Dienstjahre" anstatt „10 Dienstjahre".

(1) ABl. Nr. C 267 vom 14. 10. 1988, S. 2.

— In Artikel 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Beamte, die die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht beantragt haben, können in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis nur aufgenommen werden, wenn sie der Laufbahngruppe A angehören."

— Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

— In Artikel 3 Absatz 4 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

„Der Betreffende ist verpflichtet, anläßlich der jährlichen Aufforderung zur Angabe der Bruttoeinkünfte aus seiner neuen Tätigkeit alle von der Kommission angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ gegebenenfalls zwischen zwei jährlichen Aufforderungen alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können."